

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.176 vom 26. April 2024

BS Appellationsgericht, 2024-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.176

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.176 du 26 avril 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.176 del 26 aprile 2024

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

als Verwaltungsgericht

Dreiergericht

VD.2023.176

URTEIL

vom 26. April 2024

Mitwirkende

Dr. Stephan Wullschleger, Dr. Claudius Gelzer, Dr. Andreas Traub

und Gerichtsschreiber Dr. Nicola Inglese

Beteiligte

A___Rekurrentin

[...]

vertreten durch [...], Advokat,

und [...], Advokatin,

[...]

gegen

Bau- und Verkehrsdepartement

Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen

Münsterplatz 11, 4001 Basel

B___Beigeladene 1

[...]

C___Beigeladene 2

[...]

Gegenstand

Rekursgegen einen Beschluss des Bau- und Verkehrsdepartements

vom 23. November 2023

betreffend Submission: Primarschule [...], Gesamtanierung ■ BKP

273.3 ■ Schränke, Gestelle und Bänke

1.1 Am 1. Februar 2024 ist im Kanton Basel-Stadt u.a. an die Stelle des Beschaffungsgesetzes (BeschG, SG 914.100) die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, SG 914.600) in Kraft getreten.

Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt (Art. 64 Abs. 1 IVöB). Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rekurs stehende Ausschreibung ist noch vor Inkrafttreten der IVöB eingeleitet worden, weshalb bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens das bisherige Recht anwendbar bleibt.

1.2 Gemäss § 31 lit. f BeschG kann u.a. gegen den Entscheid über den Zuschlag und die Nichtberücksichtigung des eigenen Angebots Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Rekurse sind gemäss § 30 Abs. 1 BeschG samt Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des Zuschlages oder der schriftlichen Begründung an das Verwaltungsgericht zu richten. Zuständig für die Beurteilung des Rekurses ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich gemäss § 30 Abs. 5 BeschG nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG, SG 270.100), soweit das BeschG keine anderen Vorschriften enthält. Die Rekursbegründung wurde form- und fristgerecht eingereicht.

1.3 Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 13 Abs. 1 VRPG). Nicht berücksichtigte Anbietende sind zum Rekurs gegen den Vergabeentscheid legitimiert, wenn sie bei dessen Gutheissung eine reelle Chance haben, den Zuschlag selbst zu erhalten oder wenn die Gutheissung zu einer Wiederholung des Submissionsverfahrens führt, in dem sie ein neues Angebot einreichen können (vgl. BGE 141 II 14 E. 4 ff. S. 27 ff.; VGE VD.2023.84 vom 22. Februar 2024 E. 1.2, VD.2021.5 vom 8. April 2021 E. 1.3). Die Rekurrentin wehrt sich als Drittplatzierte gegen den Zuschlag an die um zwei Plätze vor ihr stehende Beigeladene 1. In der Stellungnahme des BVD vom 19. Dezember 2023 wird allerdings eingeräumt, dass es im Leistungsverzeichnis versehentlich eine Doppelaufführung eines Postens gehabt habe. Es hätten aber alle Anbietenden sowohl die korrekte als auch die fälschlicherweise aufgeführte Position in ihre Offerte aufgenommen. Ein in Bezug auf diese Doppelposition bereinigter Vergleich der Offerten ergebe nun, dass die Rekurrentin auf dem zweiten Platz und die Beigeladene 2 auf dem dritten Platz zu rangieren sei. An der Rangierung der Beigeladenen 1 als Zuschlagsempfängerin würde diese Bereinigung nichts ändern. Eine Gutheissung des Rekurses würde zur Zuschlagserteilung an die Rekurrentin führen. Ihre Rekurslegitimation ist damit gegeben. Daran ändert auch nichts, dass im vorliegenden Fall nach der Aufhebung der zunächst angeordneten aufschiebenden Wirkung möglicherweise bereits ein Vertragsabschluss mit der Beigeladenen 1 erfolgt ist, zumal die Submissionsbeschwerde ausdrücklich auch dafür zur Verfügung steht, nach Vertragsschluss die Rechtswidrigkeit einer Zuschlagsverfügung feststellen zu lassen (Art. 18 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in der alten Fassung [aIVöB, SG 914.500], vgl. VD.2020.87 vom 14. August 2020 E. 1.2). Die Rekurrentin verlangt in ihrem Eventualbegehren für den Fall, dass zwischenzeitlich bereits ein Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin abgeschlossen worden

sei, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vergabe und die Zusprechung von Schadenersatz. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

://: Der Rekurs wird abgewiesen.

Die Rekurrentin trägt die Kosten des Rekursverfahrens mit einer Gebühr von CHF 4'000.■, einschliesslich Auslagen. Die Kosten werden mit dem Kosten-vorschuss der Rekurrentin von CHF 4'000.■ verrechnet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber

Dr. Nicola Inglese

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.